

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 0260003 / 0001
Aktenzeichen Bericht	52.03.05/0260003-Wo
Firma	Heinrich Strünker Bauunternehmung GmbH
Standort	Heinrich-Strünker-Str. 8-14, 51469 Bergisch Gladbach
Anlage	Zwischenlager für Schüttgut (Bauschutt, Bodenaushub)
Datum der Umweltinspektion	20.07.2023
Gesamtaufwand	11,5 Stunden
davon Vor-Ort-Aufwand	3,15 Stunden incl. Fahrtzeit
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit den Schwerpunkten

Abfall

Immissionsschutz, allgemein

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	*Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Holz, Eisen- und Nichteisenabfällen sowie Baustellemischabfällen) in Containern. (Mangel behoben)
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben mit Aufforderung zur Mangelbeseitigung
-----------------------	---

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.